



FEFAC

FEFAC LEITLINIEN FÜR DIE SOJABESCHAFFUNG

Fassung vom 27.08.2015

Die FEFAC Leitlinien für die Sojabeschaffung sind in zahlreichen Sprachen verfügbar. Im Zweifelsfalle gilt die englische Fassung.

Grundsätze, wesentliche (blau) und erwünschte (hellblau) Kriterien.

GRUNDSATZ 1: Gesetzeskonformität

| | |
|---|-----------|
| Kriterium 1.1: Der Landwirt kennt die anwendbaren Gesetze und die anwendbaren Gesetze werden erfüllt. | Umsetzung |
| 1. Die Kenntnis der Pflichten gemäß den anwendbaren Gesetzen kann bewiesen werden. | Sofort |
| 2. Die anwendbaren Gesetze werden erfüllt. | Sofort |

GRUNDSATZ 2: Verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen

| | |
|---|------------------------|
| Kriterium 2.1: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Belästigung werden nicht betrieben oder unterstützt. | Umsetzung |
| 3. Zwangsarbeit, Fronarbeit, Schuldknechtschaft, illegale oder anderweitig erzwungene Arbeit kommen in keiner Produktionsstufe zum Einsatz. | Sofort |
| 4. Kinder unter 15 Jahren (oder älter, gemäß Festlegung im nationalen Recht) verrichten keine produktive Arbeit. Minderjährige Arbeitskräfte (15-18 Jahre) dürfen keine Arbeit verrichten, die ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen gefährdet. | Sofort |
| 5. Es gibt keine Beteiligung, Unterstützung oder Duldung irgendwelcher Formen von Diskriminierung. | Sofort |
| 6. Die Arbeitskräfte unterliegen keiner körperlichen Bestrafung, mentalen oder körperlichen Unterdrückung oder Nötigung, verbalen oder körperlichen Misshandlung, sexuellen Belästigung oder sonstigen Arten von Einschüchterung. | Sofort |
| 7. Von den Arbeitskräften wird nicht verlangt, ihre Ausweispapiere bei irgendjemandem zu hinterlegen, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben. | Sofort |
| 8. Die wöchentliche Arbeitszeit wird gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen festgelegt. Sie muss den lokalen Industriestandards entsprechen und darf routinemäßig maximal 48 Stunden pro Woche (Mehrarbeit nicht inbegriffen) nicht überschreiten. | Sofort |
| 9. Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen bezahlt werden. | Sofort |
| 10. Eine Mehrarbeit von über 12 Stunden pro Woche ist nur über außergewöhnliche, beschränkte Zeiträume zulässig, in denen zeitliche Zwänge oder die Gefahr eines wirtschaftlichen Schadens bestehen und die Bedingungen hinsichtlich der Mehrarbeit von über 12 Stunden pro Woche zwischen den Arbeitskräften und der Geschäftsführung abgesprochen wurden. | Innerhalb eines Jahres |
| 11. Alle Arbeitskräfte erhalten den gleichen Lohn für Arbeiten von gleichem Wert, den gleichen Zugang zur beruflichen Ausbildung und zu Sozialleistungen und die gleichen Chancen auf Beförderung und Besetzung aller verfügbaren Stellen. | Sofort |

| <i>Kriterium 2.2:</i> Allen Arbeitskräften wird ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz bereitgestellt. | Umsetzung |
|---|------------------------|
| 12. Allen Arbeitskräften wird ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz bereitgestellt. Dies umfasst zumindest den Zugang zu sauberem Trinkwasser, einfachen Sanitäreinrichtungen und Schutzausrüstungen. | Sofort |
| 13. Potenziell gefährliche Tätigkeiten werden nur durch geeignete und sachkundige Personen ausgeführt, die in der sicheren Durchführung solcher Tätigkeiten geschult wurden. | Sofort |
| 14. Es wird passende und geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung bereitgestellt und bei allen potentiell gefährlichen Arbeiten verwendet. | Sofort |
| 15. An allen ständigen Standorten und bei Feldarbeiten müssen Verbandkästen vorhanden sein, und es ist für eine unverzügliche medizinische Behandlung / Erste Hilfe zu sorgen. | Sofort |
| 16. Die Landwirte und ihre Mitarbeiter zeigen ihr Bewusstsein und ihr Landwirte in Gesundheits- und Sicherheitsfragen. Relevante Arbeitsschutzrisiken werden identifiziert, und es werden Arbeitsabläufe entwickelt und überwacht, damit die Mitarbeiter richtig mit diesen Gefahren umgehen. | Innerhalb eines Jahres |
| 17. Es gibt ein Abmahnsystem, auf das gesetzlich zulässige Sanktionen für Arbeitskräfte folgen, wenn die Sicherheitsanforderungen nicht umgesetzt werden. | Innerhalb eines Jahres |
| 18. Es gibt Unfall- und Notfallregelungen, deren Anweisungen von allen Arbeitskräften klar verstanden werden. | Innerhalb eines Jahres |

| <i>Kriterium 2.3:</i> Es besteht Freiheit für alle Arbeitskräfte, sich zusammen zu schließen und ihre Interessen in Tarifverhandlungen gemeinsam zu vertreten. | Umsetzung |
|--|-----------|
| 19. Für alle Arbeitskräfte besteht das Recht, einen Verband ihrer Wahl zu gründen und/oder sich ihm anzuschließen. | Sofort |
| 20. Alle Arbeitskräfte haben das Recht, Tarifverhandlungen durchzuführen. | Sofort |
| 21. Die effektive Funktion solcher Verbände wird nicht behindert. Die Vertreter werden keiner Diskriminierung ausgesetzt und haben auf Antrag Zugang zu den Mitgliedern am Arbeitsplatz. | Sofort |

| <i>Kriterium 2.4:</i> Alle direkt oder indirekt in dem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte erhalten einen Lohn, der mindestens den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und den Branchenvereinbarungen entspricht. | Umsetzung |
|--|------------------------|
| 22. Der Bruttolohn entspricht den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und den Branchenvereinbarungen. | Sofort |
| 23. Alle Arbeitskräfte verfügen über einen schriftlichen Vertrag in einer Sprache, die sie verstehen. In Ländern, in denen keine Anforderungen an formelle Arbeitsverträge zwischen Arbeitskräften und Arbeitgebern gestellt werden, muss ein anders dokumentierter Nachweis für ein bestehendes Arbeitsverhältnis vorhanden sein. | Sofort |
| 24. Es gibt eine Überwachung der Arbeitsstunden und der Mehrarbeit. | Innerhalb eines Jahres |

| | |
|--|--------|
| 25. Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet. | Sofort |
|--|--------|

GRUNDSATZ 3: Umweltverantwortung

| <i>Kriterium 3.1:</i> Die Ausweitung des Sojaanbaus ist verantwortungsvoll. | Umsetzung |
|--|-----------|
| 26. Der Landwirt erfüllt die Gesetzgebung, die für die Ausweitung der Sojaproduktion maßgeblich ist (z.B. Landbesitz, Gesetzgebung zur Biodiversität, Forstgesetze, Raumordnungsrichtlinien). | Sofort |
| 27. Gebiete, die als Schutzgebiete im Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen sind oder anderweitig durch das Gesetz sichergestellt werden, sind zu schützen. Wenn in diesen Gebieten Änderungen stattgefunden haben, muss ihr ehemaliger Zustand wiederhergestellt werden, oder es sind gesetzlich zugelassene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. | Sofort |
| 28. Auf Land, das nach einem bestimmten, in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Stichjahr (z.B. 2008 in Brasilien, 2008 in den USA, usw.) illegal entwaldet (d.h. gerodet) wurde, darf kein Soja angebaut werden. | Sofort |
| 29. In dem landwirtschaftlichen Betrieb muss durch den Erhalt der ursprünglich vorhandenen Vegetation eine hohe Biodiversität erhalten und gesichert werden. Es gibt eine Karte des landwirtschaftlichen Betriebes, auf der die ursprüngliche Vegetation eingezeichnet ist, sowie einen Plan zum Schutz und der Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetation. | Sofort |
| 30. Gebiete mit natürlicher Vegetation rund um Gewässer, steile Böschungen und Hügel und sonstige empfindliche Bereiche des Ökosystems müssen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. | Sofort |

| <i>Kriterium 3.2:</i> Produktionsabfälle werden verantwortungsvoll entsorgt. | Umsetzung |
|---|-----------|
| 31. Kraftstoffe, Batterien, Reifen, Schmiermittel, Abwasser und sonstige Abfälle werden in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung sachgerecht gelagert und entsorgt. | Sofort |
| 32. Das Verbrennen von Ernterückständen und Abfällen oder als Teil der Rodung der Vegetation auf irgendeinem Teil des Grundbesitzes ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist zum Trocknen der Ernte erforderlich oder wird durch die nationale Gesetzgebung als eine Sanitärmaßnahme vorgeschrieben. | Sofort |
| 33. Es werden Maßnahmen ergriffen, um Abfälle weitestgehend zu reduzieren oder zu recyceln. | Sofort |

| <i>Kriterium 3.3:</i> Es besteht das Bemühen, die Verwendung von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. | Umsetzung |
|--|------------------------|
| 34. Die Verwendung fossiler Brennstoffe wird überwacht. | Innerhalb eines Jahres |
| 35. Es besteht das Bemühen, die Verwendung von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. | Sofort |

GRUNDSATZ 4: Gute landwirtschaftliche Praxis

| <i>Kriterium 4.1:</i> Die Qualität und die Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser werden erhalten oder verbessert. | Umsetzung |
|---|------------------------|
| 36. Es werden Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis* umgesetzt, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel und Erosion oder sonstige Ursachen zu minimieren. <small>* zum Beispiel durch den Erhalt von Pufferzonen am Rande von Gewässern, Abwasseraufbereitung, Präzisionslandwirtschaft, usw.</small> | Sofort |
| 37. Alle direkten Anzeichen einer lokalisierten Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers werden gemeldet und in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden überprüft. | Sofort |
| 38. Bei der Bewässerung wird die maßgebliche Gesetzgebung eingehalten und es werden Maßnahmen zur Minimierung des Wasserverbrauchs getroffen. | Innerhalb eines Jahres |
| 39. Es gibt ein geeignetes System, um die Wirksamkeit der Praktiken zum Schutz der Wasserqualität nachzuweisen. | Innerhalb eines Jahres |

| <i>Kriterium 4.2:</i> Die Bodenqualität wird erhalten bzw. verbessert und es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion getroffen. | Umsetzung |
|--|------------------------|
| 40. Der Landwirt hat die Kenntnisse über Techniken* zum Erhalt und zur Kontrolle der Bodenqualität (physikalisch, chemisch und biologisch), und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt. <small>* z.B. Präzisionslandwirtschaft, Direktsaat, Fruchtwechsel, Hanganbau, grasbewachsene Wasserläufe, Terrassenkultur, stickstofffixierende Pflanzen, Gründünger und Agroforstwirtschaft</small> | Sofort |
| 41. Der Landwirt hat die Kenntnisse über Techniken* zur Vermeidung der Bodenerosion, und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt. <small>* z.B. Hangparalleles Pflügen, Terrassenkultur, Zwischenfrüchte, Konservierende Bodenbearbeitung und Aufstellen von Windbrechern</small> | Sofort |
| 42. Es gibt ein geeignetes Überwachungssystem, um nachzuweisen, dass diese Praktiken zum Schutz der Bodenqualität und zur Vermeidung der Bodenerosion umgesetzt werden. | Innerhalb eines Jahres |

| <i>Kriterium 4.3:</i> Die in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen aufgelisteten Agrochemikalien werden nicht verwendet und die Anwendung von Agrochemikalien erfolgt in Übereinstimmung mit der guten fachlichen Praxis. | Umsetzung |
|--|-----------|
| 43. Es werden keine in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen aufgelisteten Agrochemikalien verwendet. | Sofort |
| 44. Die Anwendung von Agrochemikalien (Pflanzenschutz- und Düngemittel) wird dokumentiert. Der Umgang, die Lagerung, Sammlung und Entsorgung von agrochemischen Abfällen und leeren Agrochemikalien-Behältern werden überwacht. Die Verwendung, Lagerung und Entsorgung von Agrochemikalien steht im Einklang mit den fachlichen Empfehlungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. | Sofort |

| | | |
|--|--|------------------------|
| 45. | Im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreten. | Sofort |
| 46. | Agrochemikalien müssen unter Verwendung von Methoden ausgebracht werden, die den Schaden für die menschliche Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt, die Biodiversität und die Wasser- und Bodengüte minimieren. | Sofort |
| 47. | Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug wird so durchgeführt, dass sie keine Auswirkungen auf besiedelte Gebiete und Wasserläufe hat. Vor der Ausbringung per Flugzeug werden die Anwohner im Umkreis von 500 m (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von der geplanten Ausbringung informiert. Es werden keine Pflanzenschutzmittel der WHO Klassen Ia, Ib und II per Flugzeug im Umkreis von 500 m (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten und Wasserläufen ausgebracht. | Sofort |
| Kriterium 4.4: Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und Gesundheit werden durch die Umsetzung von systematischen, anerkannten Techniken der integrierten Anbaumethoden reduziert. | | Umsetzung |
| 48. | Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden die gesetzlichen Anforderungen (oder professionellen Empfehlungen) im Herkunftsland beachtet, und es werden Maßnahmen zur Vorbeugung von Resistenzen getroffen. | Sofort |
| 49. | Es werden systematische Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle und Minimierung der Ausbreitung von invasiven eingeführten Arten und neuen Schädlingen geplant und umgesetzt. | Innerhalb eines Jahres |
| 50. | Es werden geeignete Maßnahmen umgesetzt, um die Koexistenz verschiedener Produktionssysteme zu ermöglichen. | Sofort |
| 51. | Es wird ein Plan zum integrierten Anbaumanagement erstellt und umgesetzt, der eine geeignete und kontinuierliche Überwachung der Gesundheit der Kulturpflanzen, der Verwendung von nicht-chemischen und chemischen Bekämpfungsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Kulturen umfasst. Der Plan muss Vorgaben zur schrittweisen Reduzierung von potentiell schädlichen Pflanzenschutzmitteln enthalten. | Innerhalb eines Jahres |

GRUNDSATZ 5: Einhaltung der gesetzlichen Landnutzung / Bodenrechte

| | | |
|--|---|-----------|
| Kriterium 5.1: Die gesetzlichen Landnutzungsrechte sind klar festgelegt und nachweisbar. | | Umsetzung |
| 52. | Es gibt einen dokumentierten Nachweis für die Landnutzungsrechte (z.B. Eigentumsurkunde, Mietvertrag, Gerichtsbeschluss, usw.). | Sofort |

| | |
|--|------------------------|
| Kriterium 5.2: In Gebieten mit traditionellen Landnutzern werden Konflikte um die Landnutzung vermieden oder gelöst. | Umsetzung |
| 53. Dort, wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden. | Sofort |
| 54. Es gibt keine Umwandlung von Land, für das ein nicht geschlichteter und strittiger Anspruch auf die Landnutzung durch traditionelle Landnutzer besteht, ohne Zustimmung beider Parteien. | Sofort |
| 55. Im Falle strittiger Nutzungsrechte wird eine umfassende, mitbestimmte und dokumentierte Bewertung der Rechte der Gemeinschaft durchgeführt. | Innerhalb eines Jahres |

GRUNDSATZ 6: Schutz der Beziehungen zur Gemeinschaft

| | |
|---|------------------------|
| Kriterium 6.1: Es wird ein Verfahren zur Klärung von Klagen und Beschwerden eingeführt, das den lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung steht. | Umsetzung |
| 56. Mit den Beschwerden wird in geeigneter Weise umgegangen. Es wird ein dokumentierter Nachweis der erhaltenen Klagen und Beschwerden aufbewahrt. | Sofort |
| 57. Falls eine zuständige Behörde von dem Landwirt verlangt, auf bestimmte Weise auf eine Klage oder Beschwerde zu reagieren, tut der Landwirt dies fristgerecht. | Sofort |
| 58. Das Beschwerdeverfahren (z.B. schriftliches Beschwerdeformular, das per E-Mail, Telefon oder Briefpost abrufbar ist) ist transparent, wurde kundgetan und steht den lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung. | Innerhalb eines Jahres |
| Kriterium 6.2: Es stehen Wege für die Kommunikation und den Dialog mit der lokalen Gemeinschaft zu Themen bezüglich der Tätigkeiten rund um den Sojaanbau und dessen Auswirkungen zur Verfügung. | Umsetzung |
| 59. Es gibt Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit folgenden Angaben - E-Mail, Mobiltelefon, Briefkasten), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Die Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften kund gegeben. | Innerhalb eines Jahres |

PRÜFUNG

Ziel

Das Ziel der FEFAC-Verifikations-Checkliste ist, prüfen zu können, ob die verschiedenen Arten von Programmen für nachhaltiges Soja den Prüfanforderungen der FEFAC Leitlinien genügen.

Definitionen

- **Prüfsystem:** Methoden, die in einem System miteinander verwendet werden, um zu prüfen, dass ein Produkt den Anforderungen und Vorschriften des Standards bzw. Plans entspricht und den Bestimmungszweck erfüllt.
- **Prüfung der ersten Partei:** Die Konformitätsbewertung wird von der Person oder dem Unternehmen durchgeführt, welche(s) das Produkt liefert (z.B. die Landwirte oder das erzeugende Unternehmen). Die erste Partei erstattet Bericht über ihre Konformität mit einer bestimmten Reihe von Kriterien oder dem Standard.
Die Prüfung der ersten Partei umfasst:
 - Eigenerklärungen der Landwirte
 - Gruppenaudit der Landwirte (Kleinbauern);
- **Prüfung der zweiten Partei:** Die Konformitätsbewertung wird von einer Person oder einem Unternehmen durchgeführt, die/das ein Nutzerinteresse an dem Produkt (z.B. Händler, Nahrungsmittelhersteller, Einzelhändler) oder ein Interesse am Erreichen eines bestimmten öffentlichen Ziels (z.B. Regierung) hat.
Die Zertifizierung der zweiten Partei umfasst:
 - Verhaltensregeln
 - Einkaufsanforderungen eines Unternehmens
 - Nationale Anforderungen an die Nachhaltigkeit, die durch eine Regierungsstelle geprüft werden.
- **Prüfung durch eine dritte Partei:** Eine unabhängige Partei führt die Audits durch und stellt Zertifikate aus, die bestätigen, dass ein Produkt oder ein Prozess einer bestimmten Reihe von Kriterien oder dem Standard entspricht.
Die Prüfung durch eine dritte Partei umfasst:
 - Audits durch eine anerkannte Zertifizierungs-/Prüfstelle zur Prüfung der Konformität mit einem Nachhaltigkeitsstandard oder -programm.

Leitprinzipien

- **Effektivität:** Die Standards/Programme befassen sich mit den wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und enthalten Anforderungen, die zu diesen Zielen beitragen;
- **Leistungsfähigkeit:** Die Standards/Programme legen eine Reihe von Nachhaltigkeitskriterien fest, die konsistent und für die Landwirte praktisch anwendbar sind,
- **Unparteilichkeit:** Die Standards/Programme identifizieren und entschärfen während ihres Verlaufs Interessenkonflikte, insbesondere im Versicherungsprozess.
- **Transparenz:** Die Standards/Programme machen relevante Informationen zum Inhalt des Standards und zur Art und Weise, wie das System geregelt wird, frei zugänglich.
- **Risikobasiert:** Risikobasierte Versicherungsmodelle bieten eine Garantie dafür, dass die Versicherungshöhe für die jeweiligen Umstände angemessen ist.
- **Konsequent:** Die Standards/Programme legen ein Leistungsniveau fest, das den Fortschritt in Richtung ihrer Nachhaltigkeitsziele nach sich zieht.

**BEANTWORTEN SIE BITTE
DIE FRAGEN IM SCHEMA AUF
DER FOLGENDEN SEITE,
UM FESTZUSTELLEN,
OB IHR PROGRAMM DIE
VERIFIKATIONSAUFLAGEN
ERFÜLLT.**

